Kommunales Förderprogramm dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Regenwasserrückhaltung und Ableitung bzw. Versickerung

I. Förderungsgrundsätze

- Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Ensdorf.
- o Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.
- Regelungen der Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse aus dem kommunalen Förderungsprogramm können gestellt werden von Grundstückseigentümern oder juristischen Personen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern sowie von der Gemeinde selbst.

III. Förderungsfähige Maßnahmen

Für die folgenden Maßnahmen auf Flächen, die vom öffentlichem Mischwasserkanalnetz (Kanalnetz) abgetrennt werden, können kommunale Zuschüsse gewährt werden:

A. Entsiegelung und Versickerung

1. **Umwandlungen** von versiegelten, am öffentlichen Kanalnetz angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen. Gefördert wird das Entfernen und Entsorgen alter Beläge sowie das Herstellen

eines neuen Belages, der die Versickerungsrate auf mindestens 50 % erhöht.

 Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (z. B. von Terrassen, Dachflächen, PKW-Stellflächen) auf dem eigenen Grundstück. Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie

z. B.:

- Flächenversickerung,
- Muldenversickerung,
- Versickerungsteich,
- Dachbegrünung mit Retention.

Hinweis: Eine Versickerung wird in den Bereichen des Gemeindegebietes, die gemäß der Karte "Versickerungseignung" auf der Internetseite Seite Geoportal Saarland grün gekennzeichnet sind, ohne Nachweis gefördert. In den gelb bzw. rot hinterlegten Bereichen ist die Versickerungsleistung des Bodens mittels Selbstversuch (gelb) bzw. durch ein Bodengutachten (rot) vorab nachzuweisen.

B. **Regenwasserrückhaltung** beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (z.B. Retentionszisterne, Rigole) mit einem Mindest-Retentionsvolumen von 3m³ pro 100m² abgekoppelter Fläche und einer gedrosselten, je nach örtlichen Verhältnissen festzulegenden Einleitung (Liter/Sec) in eine Mischwasserkanalisation oder einer Versickerung.

Hinweis: Kann auch in Verbindung mit einer Regenwassernutzungsanlage erfolgen. Auch bei dieser Kombination wird nur das Rückhaltevolumen berücksichtigt (nicht das Gesamtvolumen).

- C. **Getrennte Ableitung** (offen oder geschlossen) in ein Oberflächengewässer
- D. Als förderungsfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperre nach BauGB sowie bei Missständen oder Mängel der Wohn- Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

IV. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

- E. Ein kommunaler Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Die Maßnahme sollte möglichst im beantragten Jahr abgeschlossen sein.
- F. Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.
- G. Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Entwässerungsbetrieb, Untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der kommunalen Verwaltung vorliegen.
- H. Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.

V. Höhe der Förderung

Es wird ein Zuschuss von 20 € je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen entstandenen Kosten. Zu diesen Kosten zählen auch eigene unbare Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers. Die Arbeitszeiten sind in Listen – mit Angabe des Ausführungsdatums, der Arbeitsstunden und der jeweiligen Arbeiten – nachzuweisen. Grundlage für die Berechnung der Arbeitsleistungen ist der Mindestlohn gemäß Mindestlohngesetz- MiLoG in der zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten geltenden Fassung. Eine Förderung erfolgt nur, solange die im Förderjahr zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft wurden.

VI. Antragsverfahren

I. Anträge auf Fördermittel sind auf dem vorgedruckten Formblatt bei der Gemeinde Ensdorf zu stellen. Im Bedarfsfall leistet die Gemeinde bei der Formulierung des Antrages Hilfestellung.

- J. Dem Antrag sind beizufügen:
 - unbeglaubigte Kopie eines Übersichtslageplanes (Maßstab 1:500)
 - bemaßter Plan oder Zeichnung mit Darstellung der geplanten Maßnahmen
 - Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen
 - sonstige Genehmigungen gemäß Ziffer IV.G soweit erforderlich

VII. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung

- K. Über den Förderungsantrag entscheidet die Gemeinde Ensdorf nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.
- L. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, nachdem die Ausführung der Anlage/Maßnahme von der Gemeinde überprüft worden ist, und die Fördersumme für alle Projekte des betreffenden Jahres vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz an das Abwasserwerk gezahlt wurde also voraussichtlich Anfang des Jahres, das auf das Jahr der Antragstellung folgt.

VIII. Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Kommune abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

IX. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

X. Laufzeit

Die Laufzeit orientiert sich an der Laufzeit der Richtlinie Aktion Wasserzeichen. Änderungen bleiben vorbehalten.

XI. Auskünfte und Kontrolle der Durchführung

Gemeinde Ensdorf, Fachbereich Umwelt Adrienne Blaes, Tel 504157, ablaes@gemeinde-ensdorf.de